Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

	Schweizerischer Getreideproduzentenverband SGPV
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Andrea Koch 031 381 72 13 Andrea.koch@fspc.ch
Adresse / Indirizzo	Belpstrasse 26 3007 Bern

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Der Schweizerische Getreideproduzentenverband (SGPV) bedankt sich an erster Stelle für die gegebene Möglichkeit zur Stellungnahme. Er begrüsst den Schutz der Auszeichnungen einer bestimmten geografischen Herkunft. Da Getreide und Ölsaaten in verarbeiteter Form an die Konsumenten gelangen, ist die Swissness-Vorlage von grosser Bedeutung für den SGPV. Eine griffige Vorlage kann helfen, dass Abnehmer bei gleichem Preis und gleicher Qualität Schweizer Getreide und Ölsaaten gegenüber Importware den Vorzug geben.

Der SGPV ist erfreut über viele Punkte der Vorlage, welche eine für den Konsumenten glaubwürdige Umsetzung fordern. Der SGPV wünscht in einigen Punkten eine bessere Verankerung des frühzeitigen Miteinbezugs der Branchen sowie der Transparenz. Das Ziel muss es sein, von Anfang an praxistaugliche, von den Branchen akzeptierte und gegenüber den Konsumenten offen erklärbare Lösungen zu finden, z.B. bei der Berechnung der Selbstversorgungsgrade im Anhang 2 der HASLV. Des Weiteren ist der SGPV gegen eine Verzögerung der Inkraftsetzung. Diese muss spätestens auf den 1. Januar 2016 geplant werden. Bis dahin haben die betroffenen Unternehmen Zeit, die Rezepturen oder die Verpackungen anzupassen und die Berechnungen zu machen.

Der SGPV nimmt hauptsächlich zur HASLV Stellung. Folgende Punkte möchte er hervorheben:

- Grenzgebiete: Die Produktion aus angestammten und nicht angestammten Flächen von Landwirtschaftsbetrieben mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Lichtenstein müssen gleichermassen angerechnet werden. Eine differenzierte Handhabung ist logistisch nicht umsetzbar. Die Rohstoffe aus den Freizonen Genf dürfen nicht als Ware „Schweizer Herkunft“ gelten, wenn der Betriebsstandort nicht in der Schweiz ist.

- Ausnahmeregelungen: Für Ausnahmen nach Artikel 7 und 8 HASLV ist es wichtig, dass die Aufnahme in die Liste zeitlich begrenzt ist. Ausserdem muss vollständige Transparenz über die Ausnahmen gewährleistet werden. Es ist bei Ausnahmen zu beachten, dass die Swissnessvorlage je nach Branche nur einen kleinen Anteil der insgesamt verarbeiteten Rohstoffmenge betrifft und dass diese kleineren Mengen auch bei einer beschränkten Rohstoffverfügbarkeit noch bezogen werden können.

- Temporäre Mangelsituation: Obwohl der Entscheid schnell gefällt werden muss, ist es wichtig, die Branche zu konsultieren. Ein Antrag mit der Darlegung der Problematik von einer Seite kann nicht zur Beurteilung der Situation genügen. Gerade wenn es um die Einschätzung der Erntemenge geht, könnten sonst schwerwiegende Fehlentscheide gefällt werden. Eine solche Konsultation ist in kurzer Zeit möglich.

- Der SGPV unterstützt die Haltung des Bundesrates, dass Wasser nicht angerechnet werden kann. Konsequenterweise darf Quell- und Mineralwasser genau wie anderes Trinkwasser nicht angerechnet werden. Ausgenommen davon ist Mineral-und Quellwasser aus Schweizer Quellen, welches als Solches in Flaschen an den Endkonsumenten verkauft wird.

- Selbstversorgunggrad: Es ist unumgänglich, dass die Berechnungsgrundlagen und die Berechnung selber des Selbstversorgungsgrades der verschiedenen Naturprodukte den interessierten Kreisen offen gelegt werden.

- Anhang 2: Der SGPV hat verschiedene Bemerkungen und Änderungsvorschläge.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
MSchV, Art. 52n		Der SGPV begrüsst den Ansatz, dass Branchenverbände spezifische Branchenverordnungen beantragen können.
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 3b	die ~~an gestammten~~ als landwirtschaftliche Nutzflächen geltenden Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Artikel 17 Absatz ~~2~~ 1 der Landwirtschaftlichen Begriffsordnung vom 7. Dezember 1998	Im Bereich des Getreides ist es aus logistischen Gründen und wegen der Planung der Fruchtfolge praktisch unmöglich, die angestammten und anderen Flächen im Ausland eines Betriebes mit Sitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein unterschiedlich zu behandeln. Es ist wichtig, dass die Ernte aus nicht angestammten Flächen in Grenzzonen, welche in die Fruchtfolge des Betriebes einbezogen sind und für die die gleichen ökologischen Richtlinien gelten, keine separate Vermarktung gesucht werden muss. Ausserdem muss die Sammelstelle alles Getreide und alle Ölsaaten von Betrieben mit Sitz in der Schweiz gleich behandeln können. Der SGPV begrüsst grundsätzlich den Ansatz, dass die Produkte aus Flächen der Freizonen Pays de Gex und Haute-Savoye nicht als Produkte Schweizer Herkunft gelten. Die Flächen von Betrieben mit Standort in der Schweiz müssen jedoch aus den oben genannten Gründen angerechnet werden.
Art. 4, Abs.4	Wasser wird von der Berechnung ausgeschlossen. ~~*, soweit es nicht natürliches Mineralwasser oder Quellwasser ist.*~~	Der SGPV ist mit dem Bundesrat einverstanden, dass Wasser nicht angerechnet wird. Für Quell- und Mineralwasser darf es jedoch keine Ausnahme geben, da Quellwasser genau wie Trinkwasser verwendet werden könnte und eine Missbrauchsgefahr besteht. Davon ausgenommen ist Wasser aus Schweizer Quellen, das als reines Quell- oder Mineralwasser an den Endkonsumenten verkauft wird.
Art 4, Abs.5, Bst. b		Es gibt im Markenschutzgesetz keine Rechtsgrundlage für diese Regelung. Sie kann aber in begrenztem Mass für bestimmte Zusatz- und Hilfsstoffe Sinn machen, sofern sie restriktiv gehandhabt wird.
Art. 6, Abs. 2	Für Lebensmittel, ~~*die ausschliesslich aus importierten*~~ die aus weniger als 15% Schweizer Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen bestehen, darf die Herkunftsangabe „Schweiz“ nicht verwendet werden.	Der SGPV begrüsst eine Regelung, welche die Glaubwürdigkeit gegenüber den Schweizer Konsumenten erhöht. Allerdings lässt die vorgeschlagene Formulierung „ausschliesslich“ zu, dass durch zufügen von einem sehr kleinen Anteil eines Schweizer Rohstoffes die Regelung umgangen wird. Es könnte folglich Sonnenblumenöl mit 0.01 % Anteil Schweizer Rohstoff mit einem als Produkt Schweizer Herkunft ausgezeichnet werden. Bei einem Lebensmittel bestehend aus Rohstoffen, welche allesamt einen Selbstversorgungsgrad unter 20% haben, ist für die Lebensmittelindustrie und den Vollzug unklar, ab welchem Anteil Schweizer Rohstoffe die

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
		Schweizer Herkunft ausgezeichnet werden kann. Deshalb ist ein Mindestanteil Schweizer Rohstoffe auch in diesem Fall zwingend nötig. Der SGPV schlägt 15 % vor. Produkte mit weniger Anteil an Schweizer Rohstoffen können sich z.B. mit einer Bezeichnung nach Art 47 Abs. 3ter MSchG mit Bezug auf vollständig in der Schweiz erfolgten Tätigkeiten von Importprodukten abgrenzen. Dem SGPV ist aufgefallen, dass der Art. 6 Abs. 2 der Berechnung aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres gemäss Art. 5 Abs. 2 widersprechen kann. **Wir fordern, dass Art. 6, Abs. 2 in der Hierarchie höher gewertet wird als Art. 5. Abs. 2.**
Art 7. Abs. 2	Das WBF kann in Anhang 1 Teil B Naturprodukte für eine Ernteperiode oder Saison befristet aufnehmen, die temporär aufgrund von unerwarteten oder unregelmässig auftretenden Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden können. Das WBF muss die betroffenen Organisationen vorgängig konsultieren.	Wichtig ist in den Augen des SGPV, dass die Frist nur die Periode mit Knappheit beinhaltet und die Naturprodukte danach wieder aus der Liste entfernt werden. Um temporäre Engpässe darf es sich erst handeln, wenn es um eine Ernteeinbusse von mehr als 30% geht. Für eine restriktive Handhabung dieser Ausnahmen sprechen folgende zwei Punkte - Nur ein kleiner Marktanteil der Lebensmittelprodukte unterliegt der Swissnessvorlage, dieser kann nur bei einer sehr aussergewöhnlichen Situation nicht mehr gedeckt werden. - Da sich die Berechnung des Warenflusses auf ein Kalenderjahr bezieht, kann die Ware von zwei verschiedenen Ernteperioden für die Berechnung miteinbezogen werden, eine tiefe Ernte fällt dadurch nur ca. zur Hälfte ins Gewicht. Grundsätzlich ist der SGPV damit einverstanden, dass solche Entscheide schnell und marktgerecht gefällt werden müssen. Trotzdem ist es nötig, dass die verschiedenen betroffenen Organisationen konsultiert werden, bevor Naturprodukte in die Liste in Anhang 1 Teil B aufgenommen wird. Oft weichen die tatsächlichen Erntemengen von den Ernteschätzungen wie auch von den ersten Erhebungen ab. Solche Situationen könnten zu einem Fehlentscheid führen. Die Konsultation der verschiedenen Organisationen ist nötig für eine ausgewogene Einschätzung der Situation und einem entsprechenden Entscheid. Eine Konsultation der einzelnen Organisationen nimmt nicht viel Zeit in Anspruch.
Art 8. Abs. 2	Begehren können von Organisationen der Land- und Ernährungswirtschaft, die für das Naturprodukt repräsentativ sind, eingereicht werden. Die Organisationen müssen zuvor weitere vom Begehren betroffene Organisationen konsul-	Im Markenschutzgesetz gibt es keine rechtliche Grundlage für diese Ausnahmeregelung. In gut begründeten Situationen mag diese aber Sinn machen. Wichtig sind jedoch eine restriktive Handhabung und der Miteinbezug der Branche. Die Branche muss der Ausnahmeregelung zustimmen und die Argumentation des Begehrens unterstützen.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	tieren.	
Art 8. Abs. 4 und 5 (neu)	[4] Die Ausnahmen nach Art. 8 werden auf 3 Jahre befristet. Die Gesuchsteller müssen vor Ablauf dieser Frist die Erneuerung der Ausnahme beantragen. [5] Wird der Nachweis erbracht, dass die Anforderungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind, streicht das WBF das betreffende Naturprodukt in Anhang 1 Teil C vor Ablauf der Frist nach Abs. 4	Der SGPV unterstützt diese Vorschläge des SBV, da aufgrund von - technischen Fortschritten in der Lebensmittelverarbeitung; - Züchtungsfortschritten und - der Veränderung der Nachfrage der Endkonsumenten alle drei Jahre eine neue Evaluation nötig ist. Ausserdem muss es möglich sein, vor Ablauf der dreijährigen Frist Naturprodukte aus Anhang 1, Teil C zu streichen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Anforderungen nach Abs. 3 nicht mehr erfüllt sind, damit flexibel auf die Veränderungen des Umfelds eingegangen werden kann.
Art. 9 allgemein	Kommentar zu den Erläuterungen	Der SGPV stimmt zu, dass bei Ölsaaten die Unterscheidung nach Verwendungszwecken wie in der Erläuterung am Beispiel von Soja erklärt, gemacht wird. Wenn nicht abschliessend zu beurteilen ist, ob es sich um einen Rohstoff oder ein Endprodukt handelt, soll ein Produkt laut Erläuterung als Rohstoff eingestuft werden. Diese Handhabung, sowie die Partei ergreifende Begründung lehnt der SGPV ab, da sie die Landwirtschaft straft und es keine gesetzliche Grundlage dafür gibt. Der SGPV ist der Ansicht, dass die Tarifnummer in Zweifelsfällen zugunsten der Glaubwürdigkeit der Swissnessvorlage als Endprodukt angesehen werden sollten. Falls dies nicht möglich ist, muss ein Faktor 0.5 eingesetzt werden. Dies würde der Realität sicher näher kommen.
Art. 9, Abs. 1	[1] Als Selbstversorgungsgrad gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. ~~*Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten*~~. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen.	Im Verordnungsentwurf wird beim Verbrauch auch der Verbrauch für den Export dazugerechnet. Diese Berechnungsweise kann bei Exporterfolgen dazu führen, dass der SSVG unter eine gesetzliche Schwelle sinkt und damit weniger Schweizer Rohstoffe eingesetzt werden müssen. Importe, welche für den aktiven Veredelungsverkehr bestimmt sind, dürfen aus Sicht des SGPV nicht in die Berechnung des SVG miteinbezogen sind, da sie aus rein finanziellen Gründen getätigt werden und nicht aufgrund der mangelnden Rohstoffverfügbarkeit.
Art. 9, Abs. 2	[2] Eine Kommission bestehend aus Vertretern der verschiedenen Wertschöpfungsstufen und des ~~*Das*~~ WBF legt den Selbstversor-	Der SGPV verlangt, dass die Berechnung durch ein Gremium mit Vertretern der verschiedenen Verarbeitungsstufen begleitet wird. Es ist wichtig, dass die Berechnungen mit dem Fach- bzw. Praxiswissen von verschiedenen Partnern nachvollzogen werden kann. So können Fehler vermieden werden und der Gesetzgeber kann sich abstützen.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gungsgrad von Rohstoffen jährlich in Anhang 2 fest, Der Selbstversorgungsgrad berechnet sich aus dem Durchschnitt der Selbstversorgungsgrade der vergangenen drei Jahre.	
Art. 9, Abs. 3 (neu)	[3] Das WBF veröffentlicht die Berechnung und die Datengrundlagen der Berechnungen für den SSVG der einzelnen Rohstoffe.	Die Berechnungen müssen zumindest auf Anfrage auch allen weiteren interessierten Kreisen öffentlich gemacht wird. Für die Glaubwürdigkeit der Vorlage gegenüber den Konsumenten aber auch innerhalb der Branche ist es wichtig, dass die Berechnungen und die Datengrundlage transparent behandelt werden.
Art 10, Abs. 2 (neu)	[2] Absatz 1 wird beim Ablauf von befristeten Erleichterungen z.B. gemäss Art. 4, Abs. 2, Bst. b in Verbindung mit Anhang 1 Teil B nicht angewendet.	Der SGPV unterstützt diese Forderung des SBV. Die Unternehmen wissen im Vornherein, wie lange die Frist dauert und können deshalb nach Ablauf der Frist die ursprüngliche Regelung wieder einhalten. Ansonsten droht über ein Jahr nach der Frist Ersatz der Inlandrohstoffe durch Importrohstoffe z.B. aufgrund von Kostengründen.
Art. 11	~~*Lebensmittel, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung hergestellt wurden, dürfen noch bis zum 31. Dezember 2018 2017 [2 Jahre ab Inkrafttreten Entscheid des Bundesrates] mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, in den Verkehr gebracht werden.*~~	Diese Übergangsbestimmung ist nicht nötig, da den Unternehmen bis dahin genügend Zeit bleibt, die nötigen Änderungen vorzunehmen. Zudem ist nach bisherigem Recht die Verwendung des Schweizerkreuzes auf Lebensmitteln gar nicht erlaubt. Daher gibt es keine Lebensmittel, die von dieser Übergangsbestimmung profitieren können.
Art. 12	Diese Verordnung tritt am 1.1.2016 in Kraft	Der SGPV verlangt, dass die HASLV per 1.1.2016 in Kraft gesetzt wird. Damit bleibt den Herstellern genügend Zeit, die Berechnungen zu machen und die Verpackungen und/oder Rezepturen anzupassen. Der Bundesrat ist beauftragt, seinerseits den Entscheid zum Paket prioritär zu behandeln. Im Bereich Lebensmittel gibt es keinen Grund, die Inkraftsetzung weiter herauszuschieben.
Anhang 2		Der SGPV möchte sich zuerst für die Offenlegung der Datengrundlagen für die Berechnungen der Selbstversorgungsgrade bedanken. Er ist der Meinung, dass diese Transparenz die Basis für eine glaubwürdige und breit abgestützte Swissnessvorlage ist. Er hat Bemerkungen und Vorschläge zu einzelnen Positionen: 1) Der SGPV schlägt vor, die Positionen des Getreides jeweils nach Zollkontingentnummer zusammenzufassen. So wäre es eine Vereinfachung, alle Getreide, welche unter das Zollkontingent 27 „Brotgetreide“ fallen, zusammenzufassen. Damit fällt die

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Schwierigkeit des Zuteilens von Getreide der Tarifnummer 1001.9032 auf verschiedene Brotgetreidearten weg. Die Selbstversorgungsgrade werden für die Brotgetreide bei beiden Berechnungweisen im Bereich zwischen 50% und 100 % bleiben. 2) Falls es nicht möglich ist, die unter „Brotgetreide“ fallenden Rohstoffe zusammenzufassen, muss Dinkel separat aufgeführt werden. Ausserdem darf kein „Mengkorn“ oder andere Getreide unter die Position Einkorn und Emmer fallen. Die Sondermeldungen müssen in diesem Fall korrekt aufgeteilt werden und die nicht zuteilbare Mengen unter der Position „Brotgetreide a.n.g“ aufgeführt werden. Bei der Berechnung des SSGA für Dinkel sind die Daten und die Berechnung gemäss IG Dinkel zu beachten (siehe Excel-Tabelle im Anhang). 3) Der SGPV stuft es als richtig ein, die verschiedenen Pflanzenöle einzeln aufzulisten, mit besonderem Augenmerk auf das Rapsöl. Er hat bei diesem Entscheid die Substitutionsproblematik mitberücksichtigt, möchte aber mit dieser Klausel insbesondere das Rapsöl und dessen Image schützen. Ausserdem schätzt er die Chance als gering ein, dass man bei Pflanzenölen im Durchschnitt von drei Jahren einen SSVG von über 20 % erreicht. 4) Der SGPV hat folgende **Kommentare zu der Einberechnung der Importe der Zolltarifnummern, welche in der beiliegenden Excelltabelle aufgelistet sind:** **Dinkel** Wie bereits erwähnt, ist die Verwendung der Zolltarifnummern sowie die Bedeutung und Behandlung der Sondermeldungen unklar. Es darf kein „Mengkorn“ oder andere Getreide unter die Position Einkorn und Emmer fallen. Falls Dinkel eine eigene Position im Anhang 2 bildet, müssen die Sondermeldungen korrekt aufgeteilt werden und nicht zuteilbare Mengen unter der Position „Brotgetreide a.n.g“ aufgeführt werden. **Getreide a.n.g** Keine Beanstandung **Roggen** Einverstanden, insbesondere ist es richtig, die Knäckebrote nicht anzurechnen, da es sich um Fertigprodukte handelt. **Weichweizen** Die in der Excel-Liste aufgelisteten Zolltarifnummern müssen als Endprodukte und nicht als Rohstoffimporte einberechnet werden. Das Getreide, das für diese Produkte verwendet wird, steht der Industrie nie (auch nicht in halbverarbeiteter Form) als Rohstoff zur Verfügung. Es

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		geht direkt in den Endverkauf oder in die Gastronomie. Dies ist erkennbar aufgrund des Verarbeitungsgrades oder aufgrund der kleinen Gebindegrössen. Beim Müesli gibt es eine eigene Position für Getreideflocken. Diese können für die Herstellung von Müesli verwendet werden. Bei der Position 19041010 handelt es sich jedoch um bereits gemischte oder gar weiter verarbeitete Müesli, welche der Industrie nicht mehr als Rohstoffe zur Verfügung stehen. Bei weiteren, in der Liste nicht aufgeführten "Lebensmittelzubereitungen" ist z.T. unklar, ob diese der Industrie noch als Rohstoff zur Verfügung stehen oder als solche in die Gastronomie fliessen bzw. als Halbfertigprodukte direkt an Haushalte verkauft werden. Das BLW positioniert sich hier klar zugunsten der Industrie. Der SGPV ist der Ansicht, dass solche Tarifnummern in Zweifelsfällen zugunsten der Glaubwürdigkeit der Swissnessvorlage als Endprodukt angesehen werden sollten. Falls dies nicht möglich ist, muss ein Faktor 0.5 eingesetzt werden. Dies würde der Realität sicher näher kommen. **Soja; -öl** Sojasauce wird hauptsächlich direkt verkauft und in der Gastronomie verwendet, sie kann also nicht zu den Rohstoffen zählen, welche der Industrie zur Verfügung stehen. Die weiteren Positionen kann der SGPV nicht abschliessend beurteilen. **Rapsöl** Der SGPV ist mit der Berechnung ausdrücklich einverstanden. **Sonnenblumenöl** Der SGPV ist mit der Berechnung ausdrücklich einverstanden.